

Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten



Angaben zu geregelten Warentypen, Familien, Gattungen und Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die mit einem Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden sollen.

Hinweis: Eine Pflanzengesundheitszeugnispflicht bei Importen aus Nicht-EU-Staaten kann sich aus [Anhang XI Teil A und Teil B der VO \(EU\) 2019/2072](#) und aus [EU-Notmaßnahmen](#) ergeben, für den Import in Schutzgebiete auch aus [Anhang XII der VO \(EU\) 2019/2072](#).

- Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzenarten (einschließlich Knollen und Zwiebeln, ausgenommen Samen) von:
 - Zierpflanzen Gemüsepflanzen Obstpflanzen Forstgehölze Weinreben
 - Stecklinge/Jungpflanzen/Rohware Fertigpflanzen/Endnutzerware
 - Pflanzkartoffeln Sonstiges (z. B. Tabak, Hopfen, Spargel): _____
- sonstige Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände:
 - Samen Früchte lebende Pflanzenteile (Blattgemüse) lebende Pflanzenteile (Schnittblumen, Äste)
 - Holz Rinde Pollen Erde und Kultursubstrat
 - Sonstiges: _____
- Einfuhr erfolgt auch in folgende Schutzgebiete:
- Liste der Warentypen, Familien, Gattungen, Arten entsprechend der angekreuzten Waren:
 - Die Liste wird als unternehmenseigene Liste (ggf. maschinell erzeugte Liste) gesondert beigefügt.

Bezeichnung (z. B. botanischer Name)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....